



6/3.4

Erhaltungssatzung "Breite Straße 19 - 27"

vom 17. Dezember 1996 (Amtsblatt vom 3. Januar 1997)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) i. V. m. § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), jeweils einschließlich späterer Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Erhaltungssatzung "Breite Straße 19 - 27" beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flst. Nrn. 9333, 9334, 9335, 9336 und 9337 der Gemarkung Karlsruhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 23. April 1996 (Anlage). Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe/Genehmigungsvorbehalt

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung "Breite Straße 19 - 27" vom 23. April 1996 außer Kraft.

